



ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

DER STADT WOLFHAGEN

VOM 09.12.2003

(in der Fassung des II. Nachtrages vom 25.02.2011,
der mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft tritt)

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER STADT WOLFHAGEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in der Sitzung am 04.12.2003 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

- § 1 Öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 10 Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen
- § 11 Einleitungsverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung

III KOSTENDECKUNG

a) Beiträge

- § 14 Abwasserbeitrag
- § 15 Grundstücksfläche
- § 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 17 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 18 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
- § 19 Geschossfläche in Sonderfällen
- § 20 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 21 Entstehen der Beitragspflicht
- § 22 Beitragspflichtige
- § 23 Fälligkeit, Vorausleistungen, Ablösung des Abwasserbeitrages

b) Kostenerstattung

- § 24 Grundstücksanschlusskosten
- § 25 Kostenerstattung für die Abwasserüberwachung

c) Gebühren

- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 28 Gebühreuzuschläge
- § 29 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 30 Verwaltungsgebühr
- § 31 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 32 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 33 Gebührenpflichtige

d) Kleininleiterabgabe

- § 34 Abwälzen der Kleininleiterabgabe

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Haftung
- § 36 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 37 Zutrittsrecht
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung mehrere öffentliche Einrichtungen, auch unter Zuhilfenahme Dritter, nämlich die technisch selbstständigen Systeme

- a) Kläranlage Wolfhagen
- b) Kläranlage Niederelsungen
- c) Kläranlage Viesebeck
- d) Kläranlage Gasterfeld (nur Betrieb).

Die Abwasserbeseitigung im interkommunalen Gewerbe- und Logistikpark A44-Hiddeser Feld wird durch die Mitbenutzung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Volkmarsen-Bad Arolsen durchgeführt.

Die Stadt bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Abwasser Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen fließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen gesammelte Schlamm, soweit er aus dem häuslichen Bereich stammt.
- Abwasseranlagen Sammelleitungen und Behandlungsanlagen, somit alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung bis zum Einmünden in ein Gewässer.
Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- Abwasserbehandlungsanlage Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- Brauchwasser Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- Hauptsammler Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer. Hierzu zählen auch die Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers zwischen zwei Ortslagen (Verbindungs-/Zuleitungssammler).
- Abwassersammelleitungen Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.
- Anschlussleitungen Leitungen im öffentlichen Straßenbereich von der Sammelleitung bis zu der Grenze des zu entsorgenden Grundstückes.

<u>Geschossfläche</u>	Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.
<u>Grundstücksfläche</u>	Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
<u>Grundstücks - entwässerungs - anlagen</u>	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken des Anschlussnehmers, bzw. sonst. Grundstücke im Eigentum Dritter, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes bzw. des sonstigen Grundstückes.
<u>Grundstückskläreinrichtungen</u>	Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 59 Hessische Bauordnung.
<u>Anschlussnehmer (-inhaber)</u>	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
<u>Abwasser-einleiter</u>	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete insbesondere auch Pächter, Mieter, usw. sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- 3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden. Einzelheiten zu Gebrauch und Förderung von Brauchwasseranlagen regeln die Richtlinien der Stadt Wolfhagen.
- 4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt bzw. modifiziert werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- 2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
 - a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung genutzt wird,
 - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.
- 3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen und mit einem Reinigungs- und Übergabeschacht zu versehen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Gemäß DIN 1986 sind bei der Verlegung von Abwassersammelleitungen im Trennsystem vom Grundstückseigentümer zu dessen Kosten auf dem anzuschließenden Grundstück je Regenwasser- bzw. Schmutzwasseranschlussleitung ein Kontrollschacht zu setzen. Eine Regenwasserzisterne gilt nicht als Kontrollschacht.
- 2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- 3) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 24 dieser Satzung.

Die Stadt kann auf begründeten Antrag im Einzelfall abweichend von Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; insoweit haftet der Grundstückseigentümer für fehlerhafte Ausführung. Die Überlassung gilt nicht für die erstmalige Herstellung von Kanalanschlüssen in neuen Baugebieten und bei der Neuverlegung von Sammelleitungen.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bei Neubau bzw. wesentlichen Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt die normgerechte Herstellung schriftlich zu bestätigen.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor dem Zufüllen der Baugrube den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Anschlussleitungen durch die Stadt abnehmen zu lassen. Zu diesem Zweck müssen die entsprechenden Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Die Prüfung und Abnahme des Grundstücksanschlusses durch die Stadt befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

- 1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- 2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- 3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der

Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.

- 4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand der Stadt hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- 5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- 6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstücksklär-einrichtung notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- 7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 27 dieser Satzung.

§ 8

Genehmigungspflicht

- 1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung in ebenfalls 2-facher Ausfertigung beizufügen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- 2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich für
 - das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Wassergesetz),
 - den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 Hessisches Wassergesetz.
- 3) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.

§ 9

Pflichten des Abwassereinleiters

- 1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder Abwassereinleiters einzuleiten.
- 3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- 4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- 5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.
- 7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 10

Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen

- 1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- 2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuches aufgegeben werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

- 3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Bei geringer Abwassermenge oder -belastung kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettscheideanlage verzichtet werden.
- a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 (1) hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich.

Das Abscheidegut ist vom Betreiber unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 11 **Einleitungsverbote**

- 1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- 2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- 4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasser-einleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- 5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- 6) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3. Anorganische Stoffe (gelöst)				
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4. Anorganische Stoffe (gesamt)³				
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festlegen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- 2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- 3) Im Bedarfsfall können:
 - a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen ,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- 4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- 5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- 7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- 8) Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gasbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig.
- 9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13 **Abwasserüberwachung**

- 1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- 2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
- 3) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 (3) HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- 4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

- 5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegen der in § 12 (1) und (3) festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- 6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- 7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.
- 8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 25 dieser Satzung.

III. KOSTENDECKUNG

a) Beiträge

§ 14 Abwasserbeitrag

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.
- 2) Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen ist die Summe aus der Grundstücksfläche (§ 15) und der zulässigen Geschossfläche. Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und die Hauptsammler ist die zulässige Geschossfläche des Grundstückes. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 16 bis 19.
- 3) Der Abwasserbeitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge:		
1. Für die öffentlichen Abwassersammelleitungen (Kanalbeitrag):	Je m ² Grundstücks- und Geschossfläche	3,70 €

2.1 Für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und die Hauptsammler (Kläranlagenbeitrag) <u>im Einzugsgebiet der Kläranlagen Wolfhagen, Niederelsungen und Viesebeck:</u>	Je m ² Geschossfläche	1,00 €
2.2 Für die Abwasserbehandlungsanlagen und die Hauptsammler (Kläranlagenbeitrag) <u>im Stadtteil Gasterfeld:</u>	Je m ² Geschossfläche	1,50 €

- 4) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen – Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.
- 5) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 15 bis 19) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 15 **Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 14 Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebau- bare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 16

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- 1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- 2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z.B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den ungeplanten Innenbereich nach § 18 entsprechend.
- 3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- 4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
 - d) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,als Geschossflächenzahl.
- (5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

- 6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 17

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei " "	1,0
vier und fünf " "	1,1
sechs und mehr " "	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
Zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei " "	2,0
vier und fünf " "	2,2
sechs und mehr " "	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,2,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 19

Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 16 bis 18 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 21

Entstehen der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

- 2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- 3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs.2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung, bzw. der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 22 **Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 23 **Fälligkeit, Vorausleistungen, Ablösung**

- 1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.
- 3) Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

b) Kostenerstattung

§ 24
Grundstücksanschlusskosten

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe, bzw. im Falle des Abs. 2 in Höhe der Pauschalbeträge zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitung ist bis zu einer Länge von 8 Meter ein pauschalierter Anschlusskostenbetrag zu erstatten, der wie folgt festgesetzt wird:

Einbautiefe	Pauschalierter Anschlusskostenbetrag je Anschluss			
	Mischsystem		Trennsystem	
	ohne Oberflächenherstellung	mit Oberflächenherstellung	ohne Oberflächenherstellung	mit Oberflächenherstellung
bis 2,50 m	€ 550,50	€ 1.904,00	€ 972,00	€ 2.505,50
bis 4,00 m	€ 684,50	€ 2.028,50	€ 1.418,50	€ 2.922,00

Liegen die tatsächlichen Herstellungskosten, einschließlich der Ingenieurleistungen niedriger als die Pauschalsätze der Tabelle, sind nur die tatsächlichen Herstellungskosten inkl. Ingenieurleistungen zu erstatten.

Der Endbetrag wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

- 3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen.
- 5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 25
Kostenerstattung für die Abwasserüberwachung

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, sind der Stadt die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

c) Gebühren

§ 26 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für:
 - a) das Einleiten von häuslichem und nichthäuslichem Abwasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
 - c) die Unterhaltung des Kanalsystems und den Betrieb der Abwasseranlagen.
- 2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- 1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 29 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
 - a) bei Abnahme des häuslichen Abwassers ohne Fäkalien € 1,50
 - b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien € 3,65
 - c) bei zulässiger Einleitung vorgeklärter Abwässer in die von der Stadt zu unterhaltenden Gewässer 2. und 3. Ordnung (Anmerk.: Flüsse, Bäche, und Gräben) € 0,50
- 2) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm
 - a) Schlamm aus Kleinklärruben € 31,00
 - b) Abwasser aus Gruben € 31,00

mindestens jedoch € 61,50 je Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung. Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von € 1,00 erhoben.

Für die Endreinigung bei Stilllegung der Kleinkläranlagen bzw. der Gruben wird eine Reinigungsgebühr von € 25,50 erhoben.

§ 28 Gebührenzuschläge

- 1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten

Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.

- 2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt nach DIN 38409 - H 41) den Wert 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel:

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 27 Abs. 1 ist.

- 3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs.1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird.
- 4) Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.
- 5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 29

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- 1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern
 - c) aus Regenwassernutzungsanlagenentnommen werden.
- 2) Die in Abs. 1 b) und c) genannten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu messen.
- 3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 24 cbm übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- 4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- 5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- 6) Die Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt eingebaut und verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- 7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- 8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 30 **Verwaltungsgebühr**

- 1) Für jede Abrechnung und Vorhaltung einer Wasser- bzw. Abwasserzähleinrichtung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 zu zahlen.
- 2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 zu entrichten.

§ 31 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.
- 2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kläranlagen und Abwasser aus Gruben und für die Verwaltungsgebühr nach § 30 entsteht mit dem Abholen bzw. Ablesen.

§ 32 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- 2) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) werden in einem separaten Bescheid durch die Stadtwerke Wolfhagen GmbH im Auftrag der Stadt Wolfhagen erhoben.
Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Brauchwassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- 4) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben und die Verwaltungsgebühr nach § 30 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 5) Bei Nachveranschlagung wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33 **Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- 2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

d) Kleineinleiterabgabe

§ 34 **Abwälzen der Kleineinleiterabgabe**

- 1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG, wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 **Haftung**

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- 2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- 4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z.B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 36 **Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 37 **Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 38 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt abnehmen lässt;
 4. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt ;
 5. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt ;
 6. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 8. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 9. § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 10. § 9 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 11. § 9 Abs. 4 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
 12. § 9 Abs. 5 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 13. § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 14. § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 15. § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 16. § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 17. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
 18. § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 19. § 11 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 20. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 21. § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 22. § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
 23. § 13 Abs. 3 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5 bis € 50.000 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39
Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfhagen vom 09.12.2003 ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten und ersetzte die bisherige Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.11.2001 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.11.2002. **Die vorliegende Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.12.2003 in der Fassung des II. Nachtrages vom 25.02.2011 tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.**

34466 Wolfhagen, den 25.02.2011

**Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen**

(Dienstsiegel)

**Reinhard Schaake
Bürgermeister**

Anmerkung:

Der II. Nachtrag vom 25.02.2011 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfhagen vom 09.12.2003 wurde am 28.02.2011 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) Ausgabe-Nr. 49/2011 amtlich bekannt gemacht. Der II. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.